

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 24

DATUM : 07.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Bebauungsplan H 251, 2. Änderung "Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-
 Straße", Ratingen Hösel; Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB –

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 251, 2. Änderung "Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße", Ratingen Hösel - Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB –

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes H 251, 2. Änderung "Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße", einschließlich der Entwurfsbegründung in der Fassung vom 17.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.**

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 251, 2. Änderung "Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße" ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 251, 2. Änderung "Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße" (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> sowie über das Internetportal des Landes NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> eingesehen werden.

Zeit: vom 14.10.2024 bis einschließlich 20.11.2024

Zusätzlich werden die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Diese sollten elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an bauleitplanung@ratingen.de, Stellungnahmen per Post an Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen.

Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6132 oder per E-Mail an bauleitplanung@ratingen.de ist wünschenswert.

Hinweis Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 01.10.2024 zur Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanes werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

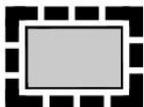
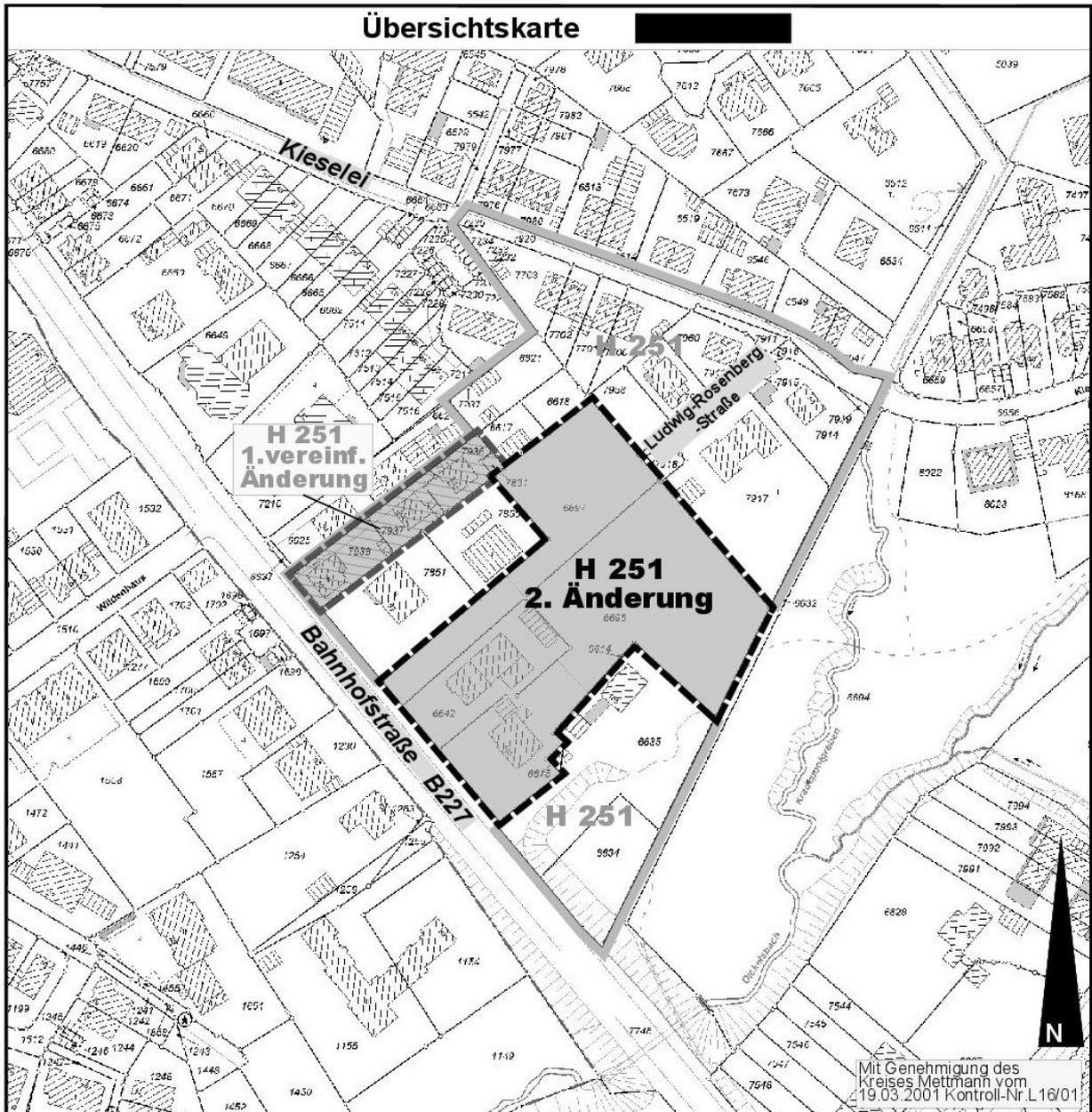
Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

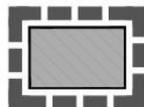
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 01.10.2024

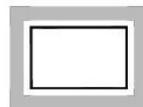
Klaus Pesch
Bürgermeister



Geltungsbereich
Bebauungsplan
H 251, 2. Änderung



Geltungsbereich
Bebauungsplan
H 251, 1. vereinf.
Änderung



Geltungsbereich
Bebauungsplan H 251



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

H 251 2. Änderung

„Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße“